

**Wahlordnung für die
Wahl der ersten Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der Abgeordneten
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

§ 1

Grundzüge

- (1) Die Mitglieder des Versorgungswerks der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen (Versorgungswerk) wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Die Wahl findet spätestens sechs Wochen nach In-Kraft-Treten der Satzung zur Gründung des Versorgungswerks statt.
- (3) Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Intranet des Landtags, als Aushang in den Geschäftsstellen der Fraktionen und an sonstiger geeigneter Stelle im Landtagsgebäude sowie als Hinweis in Landtag Intern.

§ 2

Wahl

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Versorgungswerks. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt jeweils 10 Prozent der Mitglieder des Versorgungswerks, maximal 30 Personen.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden aufgrund der Vorschlagslisten der Fraktionen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) vom Landtag gewählt. Listenverbindungen sind zulässig. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Entsendung des letzten Mitglieds das von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtags zu ziehende Los. Wenn nach Sätzen 1 bis 3 die Vorschlagsliste einer Fraktion keine Berücksichtigung findet oder sie von einem eigenen Wahlvorschlag absieht, kann diese Fraktion ihre Mitglieder in die Vertreterversammlung entsenden. Der Landtag kann mit Zustimmung aller Fraktionen beschließen, abweichend vom Verfahren nach Satz 1 die Mitglieder nach einer gemeinsamen Wahlliste zu wählen.
- (3) Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen oder zu entsenden. Die Stellvertreterin oder Stellvertreter nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus dem Versorgungswerk aus und steht das stellvertretende Mitglied ebenfalls nicht mehr zur Verfügung, so werden deren Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen für den Rest der laufenden Wahlperiode der Vertreterversammlung nach den vorstehenden Vorschriften gewählt oder entsandt.

Leistungstabelle Nummer 1

R = Betrag der monatlichen Rentenanswartschaft auf Altersrente in € für eine im jeweiligen Alter geleistete Zahlung von € 1.000,-- bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF in Höhe von 1,0000. Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung bis zum 10.01. des folgenden Jahres beim Versorgungswerk eingegangen ist, und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt.

Der Nachhaltigkeitsfaktor NF berücksichtigt die Entwicklung der Sterblichkeit. In der 14. Legislaturperiode hat der Faktor den Wert 1,0000 und wird für jede weitere Legislaturperiode jeweils neu festgelegt. Die Höhe der vor Beginn einer Legislaturperiode bereits erworbenen Answartschaften bleibt von der Neufestlegung des Nachhaltigkeitsfaktors NF unberührt.

Alter	R	Alter	R
18	16,470	42	8,125
19	15,992	43	7,894
20	15,527	44	7,669
21	15,075	45	7,451
22	14,632	46	7,239
23	14,203	47	7,034
24	13,790	48	6,834
25	13,390	49	6,640
26	13,000	50	6,448
27	12,619	51	6,265
28	12,250	52	6,087
29	11,895	53	5,913
30	11,550	54	5,745
31	11,211	55	5,580
32	10,886	56	5,420
33	10,571	57	5,264
34	10,266	58	5,110
35	9,970	59	4,962
36	9,679	60	4,818
37	9,401	61	4,677
38	9,131	62	4,539
39	8,870	63	4,405
40	8,616	64	4,273
41	8,364	65	4,145

Für eine Zahlung vom Betrage B (verschieden von € 1.000,--) ergibt sich die monatliche Rentenanwartschaft R' aus der Formel

$$R' = \frac{B}{1000} \cdot R \cdot NF,$$

wobei R für das jeweilige Alter aus der vorstehenden Tabelle abzulesen ist.

Leistungstabelle Nummer 2

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt (§ 15 Abs.1 der Satzung) ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,4%	31	11,7%
2	0,8%	32	12,1%
3	1,2%	33	12,4%
4	1,6%	34	12,8%
5	2,0%	35	13,1%
6	2,4%	36	13,5%
7	2,8%	37	13,8%
8	3,2%	38	14,1%
9	3,6%	39	14,5%
10	4,0%	40	14,8%
11	4,4%	41	15,1%
12	4,8%	42	15,5%
13	5,2%	43	15,8%
14	5,5%	44	16,1%
15	5,9%	45	16,4%
16	6,3%	46	16,8%
17	6,7%	47	17,1%
18	7,0%	48	17,4%
19	7,4%	49	17,7%
20	7,8%	50	18,1%
21	8,1%	51	18,4%
22	8,5%	52	18,7%
23	8,9%	53	19,0%
24	9,3%	54	19,3%
25	9,6%	55	19,6%

26	10,0%	56	19,9%
27	10,3%	57	20,2%
28	10,7%	58	20,5%
29	11,0%	59	20,8%
30	11,4%	60	21,1%